

1 Allgemeines

1.1 Die folgenden AGB gelten in allen vertraglichen Beziehungen der

ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH, Geschäftsführer Gerd Bitsch,
Hauptsitz: Lilienthalstr. 30-32, D-64625 Bensheim

(nachfolgend ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH) gegenüber Unternehmern (nachfolgend: Kunde) im nachstehenden Sinn, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Geltung wird durch ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern oder im Fernabsatz gelten die dafür ggf. abweichend abgefassten AGB.

- 1.2 Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als Unternehmer im Sinne dieser AGB werden ferner behandelt: Juristische Personen des Öffentlichen Rechts (d.h. insbesondere alle Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen öffentlichen Rechts) sowie Öffentlich-Rechtliche Sondervermögen, sowie politische Parteien, sonstige Vereine des Privaten und öffentlichen Rechts, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Stiftungen des privaten, öffentlichen oder kirchlichen Rechts.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen, mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 1.4 Mitarbeiter oder Subunternehmer von ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH sind nicht befugt, zu geschlossenen Verträgen Nebenabreden zu vereinbaren oder Zusicherungen zu erklären, es sei denn, es liegt eine vorherige auf die betreffende Person oder das betreffende Unternehmen erteilte Einwilligung in Textform vor.

2 Lieferung

- 2.1 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet der Rechte der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH aus dem Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den der Kunde seine Verpflichtungen ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH gegenüber nicht erfüllt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
- 2.2 Gerät ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH mit ihren Leistungen in Verzug, so muss der Kunde der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Kunde für diejenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren.
- 2.3 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH. ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH ist insbesondere, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, zu Teillieferungen oder Teilleistungen und deren Rechnungslegung berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer von ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet, falls der Kunde nach Maßgabe dieser AGB berechtigt den Rücktritt vom Vertrag erklärt.
- 2.4 Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nur im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung.

3 Berechnung

- 3.1 Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk, ohne Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer. Skonti werden nur nach vorheriger Individualvereinbarung gewährt.
- 3.2 Für die Berechnung gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsabschluss, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten.
- 3.3 Bei etwa vereinbarter frachtfreier Lieferung haben die von ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH genannten Preise die zur Zeit des Angebots gültigen Fracht- und Nebengebühren zur Grundlage. Sie werden daher zugunsten oder zu Lasten des Kunden an veränderte Fracht- und Nebengebührensätze für die Lieferung der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH angepasst, ohne dass dem Kunden insoweit ein Rücktrittsrecht zusteht.
- 3.4 Für Leistungen außerhalb unserer Geschäftszeiten berechnen wir einen Aufschlag von 50% auf den Stundenverrechnungssatz. Dies gilt insbesondere für den Notdienst. Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Sonn- und Feiertags berechnen wir einen Aufschlag von 100%.

4 Haftung, Höhere Gewalt

- 4.1 ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH haftet in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 4.2 Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 4.3 Ansprüche aus Pflichtverletzung von ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH sind ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde zumutbare Eigen- oder Fremdsicherungsmaßnahmen wie unverzügliche Prüfung der Leistung oder geeignete Schulungen der Mitarbeiter / eigener Kunden im Umgang sowie Einhaltung der jeweils gültigen Arbeitsschutzbestimmungen bei der Verwendung der bezogenen Leistungen ganz oder teilweise unterlässt. Den Kunden trifft die Beweislast, dass der Mangel / die Pflichtverletzung auch bei Einsatz der vorgenannten Maßnahmen zum Schaden geführt hätte.

5 Zahlung

- 5.1 Rechnungen der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH sind ohne Abzug sofort nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse. Zahlungsort ist 64625 Bensheim, sofern in der Rechnung der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH nichts anderes angegeben oder anderweitig vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang der Zahlung bei ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH an.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist die ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort zu stellen.
- 5.3 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

6 Versand

- 6.1 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Empfängers.
- 6.2 Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Käufers.

7 Gefahrübergang, Gewährleistung

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Übergang steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 7.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7.3 Haftet ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH für Mängel, wird zunächst nach Wahl von ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet. Das Verlangen des Kunden auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH ist für die Nacherfüllung eine angemessene Frist einzuräumen. Ist die Lieferung / Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurück zu treten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Unberührt bleiben die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung, die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) sowie das Recht des Kunden, Schadensersatz im Rahmen dieser AGB zu verlangen.

- 7.4 Unbeschadet weitergehender Ansprüche von ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH hat der Kunde im Fall einer unberechtigten Mängelrüge ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels nach Maßgabe der aktuellen Preisliste von ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH zu ersetzen.
- 7.5 Natürlicher Verschleiß oder bestimmungsgemäße Abnutzung oder Verbrauch, unterliegt nicht der Gewährleistung, ebenso wenig Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung durch den Kunden entstehen.
- 7.6 Es gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel, Unvollständigkeit der Lieferung sowie Transportschäden innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware gegenüber ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH schriftlich anzuzeigen sind; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 7.7 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 7.8 Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels – auch diejenigen auf Schadensersatz - verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware oder ab Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht, wenn ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH arglistiges Verschweigen eines Mangels, grobes Verschulden oder Vorsatz vorwerfbar ist, sowie im Falle von ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Unberührt bleiben die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung, die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers)
- 7.9 Die Verjährungsregelung in Ziff. 7.8 gilt entsprechend auch für Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzung aus anderen Verträgen, insbesondere Dienstleistungs- oder Arbeitnehmerüberlassungsverträgen.

8 Eigentumsvorbehalt; Sicherungsabtretung

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- 8.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse, zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 8.3 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziffer 9.2) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.
- 8.4 Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 8.5 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 8.6 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- 8.7 Bei Verträgen, bei denen keine Sicherheit durch Eigentumsvorbehalt entstehen kann – insbesondere bei Dienstleistungs- oder Arbeitnehmerüberlassungsverträgen – tritt der Kunde die aus der Leistung der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH entstehenden Ansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der jeweils offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung an die dies annehmende ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH sicherungshalber ab. Die ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH ist jederzeit – insbesondere bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit – berechtigt, die Sicherungsabtretung offen zu legen. Der Kunde ist verpflichtet, auf jederzeitiges Anfordern die zur Offenlegung notwendigen Informationen zur Durchsetzung der abgetretenen Forderung der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Berechtigung der Forderung ganz oder teilweise bestreitet.
- 8.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH um mehr als 20%, so wird diese auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach Wahl der der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH freigeben.

9 Abnahme

- 9.1 Verlangt ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Kunde binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann nur individualvertraglich vereinbart werden.
- 9.2 Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
- 9.3 Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

- 9.4.1 Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- 9.4.2 Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Kunde mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH alsbald mitzuteilen.
- 9.5.1 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
- 9.5.2 Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- 9.5.3 Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.
- 9.6 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit er sie nicht schon nach Ziff. 7 trägt.

10 Referenznennung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, sich im Rahmen der Werbung der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH (insbesondere auf deren Internetseiten) als Kunde unbefristet namentlich benennen zu lassen. Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, salvatorische Klausel

- 11.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung Bensheim. Ist der Käufer Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand Bensheim oder nach Wahl der ABG INDUSTRIE ELEKTRO GMBH sein allgemeiner Gerichtsstand.
- 11.2 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen, über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.